



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 28, Nummer 8, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 1. Juni 2018

Woche 22



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 50,15 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Guben am 6. Mai 2018 Seite 2
- Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Guben Seite 2
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 2
- Was-Wann-Wo Seite 2

Gemeinde Schenkendöbern

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 5
- Bekanntmachung über die Genehmigung der Haushaltssatzung 2018/2019 mit dazugehörigem Haushaltssicherungskonzept Seite 5
- Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 Seite 5
- Bekanntmachung der 1. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern Seite 6
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege Seite 6
- Bekanntmachung über die Verabschiedung und Berufung der Gemeindebrandmeister Seite 11
- Danke schön an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer Seite 11
- Information über das zweite Treffen der regionalen Arbeitsgruppe Natura 2000-Managementplanung im Landkreis Spree-Neiße Seite 11

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Inhaber von Pässen Seite 12
- Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Inhaber von Personalausweisen Seite 13

I. Stadt Guben

Der Wahlleiter der Stadt Guben

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Guben am Sonntag, 6. Mai 2018 (zwei Bewerber)

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- | | |
|--|--------|
| 1. die Zahl der wahlberechtigten Personen: | 15.035 |
| die Zahl der Wähler: | 7.447 |
| die Zahl der ungültigen Stimmen: | 93 |
| die Zahl der gültigen Stimmen: | 7.354 |

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvor-schlag Nr.	Name des Wahlvor-schlags (Wahlvor-schlagsträger)	Vor- und Familien-namen des Bewerbers	Stimmen-zahl
1	Christlich Demokrati-sche Union Deutsch-lands	Fred Hans Willi Mahro	4.292
2	Alternative für Deutschland	Daniel Münschke	3.062

3. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Fred Hans Willi Mahro die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum neuen hauptamtlichen Bürgermeister gewählt wurde.

Guben, 1. Juni 2018



Uwe Schulz
Wahlleiter



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Cottbus und den Strafkammern des Landgerichts Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 30. Mai 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Cottbus und das Amtsgericht Cottbus gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

11.06.2018 bis zum 18.06.2018

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Stadt Guben
Service-Center
Gasstraße 4
03172 Guben**

Montag:	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag:	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch/Freitag:	08:00 – 14:00 Uhr
Samstag (nur gerade KW):	09:00 – 12:00 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich zu Protokoll bei der **Stadt Guben, Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/**

Vergabemanagement, Frau Thiem, Gasstraße 4, 03172 Guben Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Die Vorschriften sind dem Aushang beigefügt und können dort eingesehen werden.

Guben, 31. Mai 2018



i. V. Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

6. Juni 2018 16:30 Uhr

Sitzung des Ausschusses Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236

11. Juni 2018 17:00 Uhr

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
Rathaus, Zi. 236

14. Juni 2018 16:00 Uhr

Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Stadtent-wicklung, Bauen, Wohnen und Energie
Rathaus, Zi. 236

20. Juni 2018 16:30 Uhr

Sitzung des Ausschusses Soziales, Bildung, Ju-gend und Kultur
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0,

Fax: 03561 6871 4917,

Service-Hotline: 03561 6871-2000

E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 14 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 14 Uhr
Samstag	9 bis 12 Uhr (in gerader Kalenderwoche)

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

Dienstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag	9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,

www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öff-nungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte er-forderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmel-dung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die An-meldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

Öffnungszeiten Freizeitbad:

Montag	13:00 – 15:00 Uhr 15:00 Uhr	kein öffentlicher Badebetrieb Seniorenswimmen Vereinsschwimmen
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Schulschwimmen
Mittwoch	09:00 – 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr	Schulschwimmen
Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr	Schulschwimmen
Freitag	09:00 – 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr 10:00 Uhr	Babyschwimmen
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr	

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag

13:30 – 17:00 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
19:00 – 19:45 Uhr	Aqua-Kurs

Dienstag

13:45 – 14:15 Uhr	Aqua-Kurs
14:00 – 14:45 Uhr	Reha-Sport
14:45 – 15:30 Uhr	Reha-Sport
15:30 – 16:30 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
19:45 – 20:30 Uhr	Aqua-Kurs

Mittwoch

10:00 – 11:00 Uhr	Reha-Sport
11:00 – 11:45 Uhr	Aqua-Kurs
16:30 – 17:15 Uhr	Aqua-Kurs
18:30 – 19:15 Uhr	Aqua-Kurs

Donnerstag

12:30 – 13:15 Uhr	Aqua-Kurs
15:00 – 16:10 Uhr	Reha-Sport
16:10 – 17:00 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 18:45 Uhr	Aqua-Kurs
19:15 – 20:15 Uhr	Aqua-Kurs

Freitag

11:00 – 11:45 Uhr	Aqua-Kurs
15:30 – 16:00 Uhr	Reha-Sport
16:00 – 17:00 Uhr	Reha-Sport
17:00 – 18:00 Uhr	Reha-Sport
18:00 – 19:00 Uhr	Aqua-Kurs

Saunabereich:

Montag	13:00 – 20:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 22:00 Uhr	nur Frauensauna
Mittwoch – Donnerstag	09:00 – 22:00 Uhr	
Freitag	10:00 – 22:00 Uhr	
Samstag	11:00 – 18:00 Uhr	
Sonntag und Feiertag	10:00 – 18:00 Uhr	

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,
E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 – 19:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Angebote

- Internetabeitsplätze
- Gemütliche Lesecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten

- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Januar bis März sowie November bis Dezember (Winter)

Montag und geschlossen

Samstag:

Dienstag bis Freitag: 12 bis 17 Uhr

Sonntag: 14 bis 17 Uhr

(jeder 2. und 4. Sonntag im Monat)

Feiertag: 14 bis 17 Uhr

April bis Oktober (Sommer)

Montag und geschlossen

Samstag:

Dienstag bis Freitag: 12 bis 17 Uhr

Sonntag/Feiertag: 14 bis 17 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch an anderen Tagen sowie vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellungen:

22.04. – 10.06.2018 „So bunt wie das Leben“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5

www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)

Friedrich-Wilke-Platz

Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr

Sonntag 14 bis 17 Uhr

Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Kulturzentrum Obersprucke

Fr.-Schiller-Straße 24

Büro: GuWo Service-Punkt

Friedrich-Schiller-Straße 16a, Tel.: 5132480

Montag 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag 12:00 – 16:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 559872 oder 547145

Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr täglich Veranstaltungen. Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag 9 bis 13 Uhr Sprechstunde der Polizei

Jeden Mittwoch 9.30 bis 10.30 Uhr Polnisch-Kurs

Jeden Donnerstag 9 bis 11 Uhr Frühstück im Treff

16 bis 18 Uhr Aquarell-Kurs

Wohnpark Obersprucke

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK II
Frau Viktoriya Scheuer
Friedrich-Schiller-Straße 16a
Tel.: 03561 5132480
E-Mail: stadtteilbuerowk2@guben.de

Sprechstunde:

Montag 09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 12:00 - 16:00 Uhr

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK IV
Frau Karin Waßmann
Brandenburgischer Ring 10
Tel.: 03561 5196161
E-Mail: stadtteilbuerowk4@guben.de

Sprechstunde:

Montag 09:00 - 11:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 18:00 Uhr

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und

Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten:

Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867

E-mail: ti-guben@t-online.de

Internet: www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 09 bis 17 Uhr (Januar – März),

Montag bis Freitag von 09 bis 18 Uhr (April – Dezember),

Samstag von 9 bis 13 Uhr (ganzjährig)

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung/Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/Stadtführungen

Fabrik e. V.

Bahnhofstr. 6, 03172 Guben

Mittelstraße 18, Tel. Büro: 03561 431523, www.fabrik-ev.de

Veranstaltungen:

Volkshaus Guben: Festsaal für Konzerte, Tanz, Lesungen oder Kabarett/Restaurant „Kronprinz“

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten:

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099
Sozialberaterin: 03562 986-15027

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel Miteinander Leben GmbH mit Geschäftssitz in Berlin Wannsee,

- Soziotherapeutische Dauerwohneinrichtung, Alte Poststr. 41c
- Ambulante Eingliederungshilfen/aufsuchende Hilfe
- Suchtberatung, Alte Poststr. 15 (Termine bei Bedarf täglich, bitte nach telefonischer Absprache)
- Zwei Selbsthilfegruppen (Termine im Wechsel mittwochs, ab 15 Uhr)
- Begegnungsstätte „Buddelkasten“ (Öffnungszeiten täglich von 10 – 12 Uhr, Freitag ist Ruhetag)
- Zwei Mietshäuser mit Wohnungen (Alte Poststr. 15 und 42)

Kontakt:

Tel.: Leitung 03561 686765 und/oder Beratung/amb. EGH

Tel.: 03561 548658

E-Mail: guben@immanuel.de

www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757,

E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr

07.06.18 14:00 Uhr Reisebericht Asien

11.06.18 10:00 Uhr Kreativangebot

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Haus Elisabeth

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219,

E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de

Termine für eine kostenfreie Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen, Paaren oder Gruppen werden von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache vereinbart.

www.naemi-wilke-stift.de

Koordination Flüchtlingsbetreuung bei der Freiwilligenagentur Guben

Freiwilligenagentur Guben (Haus der Familie Guben e. V.), Koordination Flüchtlingsbetreuung Guben, Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872

Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden, ehrenamtliches Engagement oder Hilfsangebote, können telefonisch vereinbart werden.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkendöbern

Beschluss Nr. 10/2018 GV-Sitzung 24.04.2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kinderpflege in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 11/2018 GV-Sitzung 22.05.2018

Herr Ulrich Schulz scheidet als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Natur, Umwelt und Tourismus aus.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt Herrn Volker Naschke, wohnhaft in Schenkendöbern, Gemeindeallee 6, als sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Natur, Umwelt, Braunkohle und Tourismus zu berufen.

Beschluss Nr. 12/2018 GV-Sitzung 22.05.2018

Die Gemeindevertretung beschließt, Widerspruch gegen die Ablehnung des Fördermittelantrages zur Machbarkeitsstudie Pinnower See zu erheben.

Beschluss Nr. 13/2018 GV-Sitzung 22.05.2018

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Antrag auf Feststellung eines Bergschadens bezüglich Wasserhaushalt Pinnower See bei der LEAG zu stellen.

Beschluss Nr. 14/2018 GV-Sitzung 22.05.2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern mit der anhängenden Fassung zu ändern.

Beschluss Nr. 15/2018 GV-Sitzung 22.05.2018

Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2018 und 2019

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.05.2018 mit der Maßgabe erteilt, dass der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen statt 300.000 Euro auf 196.500 Euro festgesetzt wird.

gez. Peter Jeschke
Bürgermeister

gez. Ralph Homeister
Vorsitzender d. Gemeindevertretung

Genehmigung Haushaltssatzung 2018/2019 mit dazugehörigem Haushaltssicherungskonzept

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, einschließlich Haushaltssicherungskonzept, wurde durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 18.05.2018 unter Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen ab 04.06.2018 in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Kämmererei, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, zu den Sprechzeiten unbefristet für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schenkendöbern, den 23.05.2018



Peter Jeschke
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Schenkendöbern für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2018	2019
ordentlichen Erträge auf	6.789.200 EUR	6.774.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	7.148.500 EUR	6.977.800 EUR
außerordentlichen Erträge auf	10.000 EUR	10.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 EUR	5.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2018	2019
Einzahlungen auf	6.908.100 EUR	7.154.200 EUR
Auszahlungen auf festgesetzt.	7.578.800 EUR	7.455.700 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

	2018	2019
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.872.900 EUR	5.871.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.143.500 EUR	6.062.700 EUR

	2018	2019
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	884.200 EUR	774.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.205.300 EUR	1.100.100 EUR

	2018	2019
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	151.000 EUR	508.900 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	230.000 EUR	292.900 EUR

	2018	2019
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **300.000 EUR** für 2019 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.	320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) Der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 100.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der gesetzliche Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umzusetzen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 18.05.2018 mit der Maßgabe erteilt, dass der Gesamtbetrag der Kredite statt 300.000 Euro auf 196.500,00 Euro festgesetzt wird.

Die Gemeindevertretung hat dazu in der Gemeindevertreterversammlung vom 22.05.2018 einen Beitrittsbeschluss gefasst.

Schenkendöbern, den 23.05.2018



Peter Jeschke
Bürgermeister



1. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von Pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 22.05.2018 folgende 1. Änderung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 18.02.2004 beschlossen.

§ 2

(4a) Der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100 €.

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Entschädigungssatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Schenkendöbern, 23.05.2018



Peter Jeschke
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achten Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist
- §§ 17 Abs.1 und 3 Satz 2 und 18 Abs.2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr.16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 17])

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze

(1) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Kindertagespflege sind ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schenkendöbern. Eine Betreuung über den Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG ist in begründeten Einzelfällen möglich, wenn hierdurch in der Gesamtschau die durch die Gemeinde zu tragenden Lasten reduziert werden. Bei der Betreuung in Kindertagespflege werden zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegeperson und der Gemeinde Schenkendöbern die erforderlichen schriftlichen Verträge abgeschlossen.

(2) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages bzw. Tagespflegevertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Kita-Satzung der Gemeinde Schenkendöbern, die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung an. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der im Vertrag genannten Bestimmungen und tragen aktiv zur Umsetzung der pädagogischen Grundsätze und Ziele bei.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern befindet oder für die Betreuung von Kindern, die in Kindertagespflege vermittelt werden, werden gem. § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge als Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Zuschuss zu den Kosten (Essengeld) zusätzlich zu entrichten.

(5) Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für die Ferienbetreuung bzw. für die Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen. Für diese tageweise Betreuung wird ein Pauschalbeitrag erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

§ 3**Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(2) Bei Bedarf wird für Kinder bis zum Schuleintritt eine Eingewöhnungszeit von bis zu 10 zusammenhängenden Werktagen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei.

(3) Erfolgt die Erstaufnahme des Kindes vor dem 15. des Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.

(4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag.

(5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung bzw. von der Kindertagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (Krankenhaus- oder Kuraufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankung des Kindes) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(7) Der Beitrag für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(8) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule, ist der volle Beitrag für die Hortbetreuung in dem laufenden Monat für Grundschulkindern zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

(9) Erfolgt ein Wechsel der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats, sind die Beiträge in diesem Monat für die geänderte Betreuungszeit zu entrichten. Liegt der Termin der Betreuungszeitänderung nach dem 15. des Monats, ändern sich die Beiträge ab dem Folgemonat.

§ 4**Beitragsbemessung**

(1) Bemessungsgrundlagen für die Elternbeiträge sind:

- > der jeweilige Altersbereich des Kindes
 - Kinderkrippe und Kindertagespflege (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
 - Kindergarten (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
 - Hort (Kinder im Grundschulalter)
- > der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- > das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
- > die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können (§ 1602 Abs. 1 BGB). Dies wird insbesondere für Kinder angenommen, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigter berücksichtigt. Danach sind dem Träger entsprechende Nachweise unaufgefordert vorzulegen. Wird nachträglich ein unterhaltsberechtigtes Kind angegeben (z. B. Geburt eines weiteren Kindes), so wird dieses ab dem der Bekanntgabe folgenden Monats berücksichtigt.

(3) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge, max. bis zum jeweiligen Mindestbeitrag, für jedes unterhaltsberechtigtes Kind um jeweils 10 Prozent. (Ausnahme Pflegekinder)

- > ein unterhaltsberechtigtes Kind = 100 % des ermittelten Elternbeitrages
- > zwei unterhaltsberechtigter Kinder = 90 % je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- > drei unterhaltsberechtigter Kinder = 80 % je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- > vier unterhaltsberechtigter Kinder = 70 % je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages
- > ab fünf unterhaltsberechtigter Kinder = 60 % je betreutem Kind des ermittelten Elternbeitrages

(4) Bei freier Aufnahmekapazität können Kinder ohne Rechtsanspruch in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten für die Betreuung unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Kostenausgleich entrichten, der zwischen den Gemeinden nach § 16 Abs. 5 KitaGBbg im Landkreis Spree-Neiße für das jeweilige Haushaltsjahr vereinbart wurde.

(5) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird für Kinder in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege per Bescheid festgesetzt. Die Elternbeiträge werden auf volle Euro gerundet.

(6) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

§ 5**Umfang und Art der Betreuung**

(1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

Kinderkrippe und Kindergarten und Kindertagespflege	
<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden/Tag	bis 30 Stunden/Woche
bis 8 Stunden/Tag	bis 40 Stunden/Woche
bis 10 Stunden/Tag	bis 50 Stunden/Woche
Hort	
<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 2 Stunden/Tag	bis 10 Stunden/Woche
bis 4 Stunden/Tag	bis 20 Stunden/Woche
über 4 Stunden/Tag	über 20 Stunden/Woche

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung bzw. Tagespflegeperson täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist im Fall der wöchentlichen Nutzung ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel nicht mehr als 10 Stunden am Tag betragen. Eine nicht nutzbare Betreuungszeit durch Krankheit, Schließtag oder Feiertag kann nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu beantragen und grundsätzlich erst ab dem 1. des Folgemonats wirksam. Bei nachweisbarer Änderung des Rechtsanspruches (z. B. Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit) ist eine sofortige Änderung der Betreuungszeit möglich.

§ 6**Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Jahreseinkünfte (Brutto) der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des vorangegangenen Kalenderjahres. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstigen Einkünfte i. S. v. § 22 Einkommenssteuergesetz (EStG) hinzuzurechnen.

Zum Einkommen gehören insbesondere:

- > Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit
- > Einkommen aus selbständiger Arbeit
- > Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- > Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- > Einkünfte aus Kapitalvermögen
- > Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- > Sonstige Einkünfte und sonstige Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B.:
 - Renten
 - BAföG
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen
 - Leistungen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Konkursausfallgeld)
 - Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende
 - Leistungen nach dem SGB XII - Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld)
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrsoldgesetz
 - Entschädigung für Verdienstausschlag
 - Elterngeld soweit es den Freibetrag nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz überschreitet

(2) Nicht als Einkommen angerechnet werden:

- > Kindergeld
- > BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Lehrlingsentgelt eines unterhaltsberechtigten Kindes
- > Darlehensanteil des BAföG
- > Pflegegeld gem. § 13 SGB XI
- > Kinderzuschlag
- > Wohngeld

(3) Von dem positiven Jahreseinkommen sind bei Vorlage entsprechender Nachweise folgende Positionen abzugsfähig:

- > Lohn- bzw. Einkommensteuer
- > Solidaritätszuschlag
- > Kirchensteuer
- > Arbeitnehmeranteile an den Beiträgen für die Sozialversicherung
- > bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen: Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflege- und Rentenversicherung, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung
- > gesetzlich oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Beitragspflichtigen an nicht im Haushalt der Familie lebende Kinder

(4) Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, der Sonderausgaben nach § 10 EStG und der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG Bedarf der Vorlage des Einkommensteuerbescheides.

(5) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften sind die durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten abzugsfähig.

(6) Bei Einkünften aus mehreren Einkunftsarten wird nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners/in bzw. Lebenspartners/in ist nicht zulässig.

(7) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen ab dem Monat der Einkommensänderung neu errechnet. Einkommensänderungen sind durch den Beitragspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kinkschaftsrechtlichen Bezie-

hung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(9) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils gültigen Fassung der in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.

(10) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag gemäß Beitragstabelle dieser Satzung in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7

Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise.

Geeignete Einkommensnachweise sind z. B.

- > Einkommenssteuerbescheid vom Finanzamt
- > Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- > Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
- > Bestätigung des Steuerbüros zu den positiven Einkünften, betriebswirtschaftliche Auswertung aus der die positiven Einkünfte hervorgehen bzw. Steuerbescheid bei Selbständigkeit
- > Nachweis bzgl. Lohnersatzleistungen (Krankengeld u. ä.)
- > ückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte, aktuelle Verdienstsachweise
- > Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers

(2) Selbständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen. Nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides wird der endgültige Elternbeitrag berechnet. Bei einer Abweichung zum bisherigen Elternbeitrag wird eine Verrechnung vorgenommen.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehenden Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes in der Verwaltung der Gemeinde Schenkendöbern, spätestens jedoch bis zum Ende des Aufnahmemonats abzugeben. Gleichzeitig sind die Eltern verpflichtet, ihr zu erwartendes Einkommen für das laufende Jahr in geeigneter Form anzuzeigen. Auf der Basis dieses Jahreseinkommens wird ein vorläufiger Bescheid erstellt.

(4) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern wird mindestens einmal im Jahr das Einkommen überprüft. Bei bestehenden Betreuungsverträgen sind die Eltern verpflichtet bis zum 31.08. ihr zu erwartendes Einkommen für das laufende Kalenderjahr in geeigneter Form anzuzeigen. Auf der Basis dieses Jahreseinkommens wird ein vorläufiger Bescheid erstellt.

(5) Des Weiteren sind die Eltern verpflichtet, unaufgefordert bis zum 31.08. für das abgelaufene Kalenderjahr ihr Jahreseinkommen in geeigneter Form nachzuweisen. Auf dieser Grundlage wird ein endgültiger Beitragsbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erstellt. Es erfolgt eine Verrechnung (Korrektur) mit den bisher gezahlten Elternbeiträgen.

(6) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Einkommen nicht oder nur unvollständig nach, zahlen sie für ihr/e Kind/er unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbeitrag. Der Höchstbeitrag gilt solange, bis die geforderten Unterlagen vollständig beim Träger eingegangen sind. Der dann neu errechnete Elternbeitrag wird erst ab dem auf die Abgabe der Unterlagen folgenden Monat festgesetzt.

(7) Versäumen die Eltern die unverzügliche Bekanntgabe aller Veränderungen der familiären Situation und ergibt sich daraus ein geringerer Elternbeitrag, wird dieser erst ab dem auf die Abgabe der Unterlagen folgenden Monat festgesetzt.

§ 8**Mittagsversorgung**

(1) Für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindereinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten bis zum Schuleintritt einen Zuschuss zu den Kosten zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten.

Für Hortkinder ist das Essengeld durch die Personensorgeberechtigten direkt an den Essensversorger zu zahlen.

Die Verpflegung von Kindern in der Kindertagespflege wird individuell im Tagespflegevertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geregelt.

(2) Die Höhe des Essengeldes ist in der Anlage 4 geregelt und wird monatlich erhoben.

(3) Die Versorgung mit Getränken übernimmt der Träger.

§ 9**Fälligkeit der Elternbeiträge/Verpflegungskosten**

(1) Die Elternbeiträge sind bis zum 22. des laufenden Monats zu entrichten.

(2) Das Essengeld wird am Monatsende in der tatsächlichen Höhe des Verbrauches berechnet und ist am 22. des darauffolgenden Monats fällig.

§ 10**Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme**

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 11**Unterrichtsfreie Tage und Ferienbetreuung**

(1) An unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien ist eine Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern möglich. Für diese Tage wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein pauschaler Zuschlag pro Tag erhoben.

(2) Werden Betreuungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten in Anspruch genommen, gilt der Beitrag:

bis 4 Stunden/Tag	=	2,00 Euro/Tag
bis 20 Stunden/Woche	=	10,00 Euro/Woche
über 4 Stunden/Tag	=	4,00 Euro/Tag
über 20 Stunden/Woche	=	20,00 Euro/Woche

§ 12**Besucherkinder und Pflegekinder**

(1) Bei einer Kurzzeitbetreuung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) wird für Besucherkinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ein Pauschalbetrag pro Betreuungstag erhoben. Die Aufnahme ist nicht vom Rechtsanspruch abhängig und kann nur erfolgen, wenn es die Aufnahmekapazität und die Situation in der Kita ermöglichen.

Dieser Beitrag beträgt:

für ein Krippenkind:	bis 6 Stunden/Tag	=	10,00 Euro/Tag
	über 6 Stunden/Tag	=	15,00 Euro/Tag
für ein Kindergartenkind:	bis 6 Stunden/Tag	=	8,00 Euro/Tag
	über 6 Stunden/Tag	=	12,00 Euro/Tag

für ein Hortkind:	bis 4 Stunden /Tag	=	6,00 Euro/Tag
	über 4 Stunden/Tag	=	8,00 Euro/Tag

(2) Für Pflegekinder nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird unabhängig vom Einkommen folgender monatlicher Festbetrag erhoben.

Für ein Krippenkind:	bis 6 Stunden/Tag	=	104,00 Euro/Tag
	bis 8 Stunden/Tag	=	112,00 Euro/Tag
	bis 10 Stunden/Tag	=	121,00 Euro/Tag

für ein Kindergartenkind:	bis 6 Stunden/Tag	=	75,00 Euro/Tag
---------------------------	-------------------	---	----------------

	bis 8 Stunden/Tag	=	78,00 Euro/Tag
	bis 10 Stunden/Tag	=	82,00 Euro/Tag

für ein Hortkind:	bis 2 Stunden/Tag	=	43,00 Euro/Tag
	bis 4 Stunden/Tag	=	50,00 Euro/Tag
	über 4 Stunden/Tag	=	59,00 Euro/Tag

§ 13**Zusätzliche Betreuungszeiten**

(1) Wird an einzelnen Tagen eine längere Betreuungszeit als vereinbart begründet notwendig, ist diese vor Nutzung mit der Kindertagesstätte abzustimmen. In diesem Fall ist ein Zuschlag von 3,00 Euro je angefangene Mehrstunde zu entrichten.

(2) Bei unbegründeter Überschreitung der Betreuungszeit (ab 15 Minuten über Vertragszeit) innerhalb der Öffnungszeiten wird zusätzlich zum Elternbeitrag ein Betrag von 10,00 Euro je angefangene Mehrstunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit unbegründet überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, so wird je angefangene Stunde eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

§ 14**Härtefallklausel**

(1) Belegen die Beitragsschuldner durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 15**Beendigung des Vertrages**

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Träger maßgeblich. Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform.

(2) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger fristlos gekündigt werden aufgrund

- > rückständiger Zahlungsverpflichtungen
- > wiederholter Nichteinhaltung der Regelungen im Betreuungsvertrag
- > Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Kita-Satzung

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 17

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagespflege vom 05.12.2006 (Kita-Satzung) und die nachfolgenden Änderungen sowie die Anlagen außer Kraft.

Schenkendöbern, den 17.05.2018



Peter Jeschke
Bürgermeister



Anlagen 1 bis 4

Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Elternbeitragstabelle für Betreuung von Kindern bis 3 Jahre (Kinderkrippe)

Jahreseinkommen Euro	Monatseinkommen Euro		Elternbeiträge in v.H. bei Betreuung								
			bis 6 Stunden / Tag		bis 8 Stunden / Tag		bis 10 Stunden / Tag				
			bis 30 Stunden / Woche		bis 40 Stunden / Woche		bis 50 Stunden / Woche				
bis	ab	bis	v. H.			v. H.			v. H.		
12.600		1.050,00		21,00			29,00			36,00	
15.900	1.050,01	1.325,00	2,50%	26,25	33,13	3,00%	31,50	39,75	3,60%	37,80	47,70
19.200	1.325,01	1.600,00	3,10%	41,08	49,60	3,50%	46,38	56,00	4,00%	53,00	64,00
22.500	1.600,01	1.875,00	3,70%	59,20	69,38	4,10%	65,60	76,88	4,50%	72,00	84,38
25.800	1.875,01	2.150,00	4,30%	80,63	92,45	4,70%	88,13	101,05	5,00%	93,75	107,50
29.100	2.150,01	2.425,00	4,90%	105,35	118,83	5,30%	113,95	128,53	5,60%	120,40	135,80
32.400	2.425,01	2.700,00	5,50%	133,38	148,50	5,90%	143,08	159,30	6,20%	150,35	167,40
35.700	2.700,01	2.975,00	6,20%	167,40	184,45	6,60%	178,20	196,35	6,90%	186,30	205,28
	2.975,01			187,00			197,00			207,00	

Anlage 2 der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Elternbeitragstabelle für Betreuung von Kindern über 3 Jahre (Kindergarten)

Jahreseinkommen Euro	Monatseinkommen Euro		Elternbeiträge in v.H. bei Betreuung								
			bis 6 Stunden / Tag		bis 8 Stunden / Tag		bis 10 Stunden / Tag				
			bis 30 Stunden / Woche		bis 40 Stunden / Woche		bis 50 Stunden / Woche				
bis	ab	bis	v. H.			v. H.			v. H.		
12.600		1.050,00		19,00			26,00			32,00	
15.900	1.050,01	1.325,00	1,90%	19,95	25,18	2,60%	27,30	34,45	3,20%	33,60	42,40
19.200	1.325,01	1.600,00	2,10%	27,83	33,60	2,80%	37,10	44,80	3,40%	45,05	54,40
22.500	1.600,01	1.875,00	2,40%	38,40	45,00	3,00%	48,00	56,25	3,60%	57,60	67,50
25.800	1.875,01	2.150,00	2,80%	52,50	60,20	3,30%	61,88	70,95	3,80%	71,25	81,70
29.100	2.150,01	2.425,00	3,30%	70,95	80,03	3,60%	77,40	87,30	4,00%	86,00	97,00
32.400	2.425,01	2.700,00	3,80%	92,15	102,60	4,00%	97,00	108,00	4,20%	101,85	113,40
35.700	2.700,01	2.975,00	4,30%	116,10	127,93	4,40%	118,80	130,90	4,50%	121,50	133,88
	2.975,01			131,00			133,00			135,00	

Anlage 3 der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Elternbeitragstabelle für Betreuung von Kindern im Grundschulalter (Hort)

Jahreseinkommen Euro	Monatseinkommen Euro		Elternbeiträge in v.H. bei Betreuung								
			bis 2 Stunden / Tag			bis 4 Stunden / Tag			über 4 Stunden / Tag		
			bis 10 Stunden / Woche			bis 20 Stunden / Woche			über 20 Stunden / Woche		
bis	ab	bis	v. H.			v. H.			v. H.		
12.600		1.050,00		12,00			18,00			26,00	
15.900	1.050,01	1.325,00	1,20%	12,60	15,90	1,80%	18,90	23,85	2,50%	26,25	33,13
19.200	1.325,01	1.600,00	1,20%	15,90	19,20	1,80%	23,85	28,80	2,50%	33,13	40,00
22.500	1.600,01	1.875,00	1,40%	22,40	26,25	2,00%	32,00	37,50	2,50%	40,00	46,88
25.800	1.875,01	2.150,00	1,60%	30,00	34,40	2,20%	41,25	47,30	2,70%	50,63	58,05
29.100	2.150,01	2.425,00	1,90%	40,85	46,08	2,40%	51,60	58,20	2,70%	58,05	65,48
32.400	2.425,01	2.700,00	2,20%	53,35	59,40	2,60%	63,05	70,20	2,90%	70,33	78,30
35.700	2.700,01	2.975,00	2,50%	67,50	74,38	2,80%	75,60	83,30	3,10%	83,70	92,23
	2.975,01			76,00			85,00			94,00	

Anlage 4 der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Verpflegungssatz (Essengeld)

Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 1,65 Euro/Portion
 Kinder im Grundschulalter 2,30 Euro/Portion

Beschluss Nr. 10/2018 GV-Sitzung 24.04.2018

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagessenversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kinderpflege in der vorliegenden Fassung.

Bekanntmachung über die Verabschiedung und Berufung der Gemeindebrandmeister

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat in ihrer Sitzung am 22.05.2018 Gerd Osadnik als Gemeindebrandmeister a. D. nach einer verdienstvollen Dienstzeit von 24 Jahren aus der Wehrführung verabschiedet.

Folgende Kameraden wurden als Ehrenbeamte für die Dauer von 6 Jahren in die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schenkendöbern berufen:

Daniel Krug	Gemeindebrandmeister
Jörg Fischer	stellv. Gemeindebrandmeister
Ralph Homeister	stellv. Gemeindebrandmeister
Marcel Jurack	stellv. Gemeindebrandmeister

gez. Peter Jeschke gez. Ralph Homeister
 Bürgermeister Vors. d. Gemeindevertretung

Danke schön an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Die Wahlbehörde der Gemeinde Schenkendöbern dankt allen ehrenamtlichen Wahlhelfern in den Wahlvorständen unserer Ortsteile für die gute Zusammenarbeit und den damit verbundenen reibungslosen Ablauf bei der Wahl des Landrates am 22. April 2018 und der Stichwahl am 6. Mai 2018.

Für das Engagement und die Unterstützung an diesen Wochenenden gebührt Ihnen unsere besondere Anerkennung.

gez. Peter Jeschke gez. Monika Otto
 Bürgermeister Wahlleiterin

Natura 2000-Managementplanung im Landkreis Spree-Neiße

Für die Gebiete: „**Pastlingsee Ergänzung**“ sowie „Luisensee“, „Biotopeverbund Spreeaue“, „Koselmühlenfließ“, „Peitzer Teiche“ und „Sergen-Katlower Teich- und Wiesenlandschaft“

Zweites Treffen der regionalen Arbeitsgruppe

Datum: Donnerstag, 21.06.2018
Uhrzeit: 10.00 Uhr bis etwa 13.00 Uhr
Ort: Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11, 03053 Cottbus

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für die sechs genannten Gebiete. Im Rahmen dieser Managementplanung werden Fauna und Flora untersucht und geeignete Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen abgeleitet. Die Planungsgemeinschaft ecostrat und lutra wurde mit der Erstellung der Managementpläne von der Stiftung beauftragt.

Im Gebiet Pastlingsee Ergänzung ist der Planungsprozess bereits weit vorangeschritten. Während des Treffens der regionalen Arbeitsgruppe wird unter anderem ein Überblick über den Entwurf des Managementplanes für das Gebiet gegeben. Interessierte sind eingeladen, an dem Treffen teilzunehmen.

Die regionale Arbeitsgruppe begleitet den gesamten Planungsprozess und ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und weiteren Interessengemeinschaften, beispielsweise Vertretern der Gemeinden, der Forst und der Landwirtschaft. Darüber hinaus werden Einzelgespräche mit den Landnutzern und Eigentümern organisiert sowie Info-Veranstaltungen und Exkursionen für die Öffentlichkeit angeboten. Die Termine werden über die örtliche Presse und auf der Seite www.natura2000-brandenburg.de bekannt gegeben.

Pastlingsee Ergänzung

Bei dem Natura 2000-Gebiet Pastlingsee Ergänzung handelt es sich um ein Areal mit drei nicht direkt miteinander verbundenen Verlandungsmooren nördlich von Jänschwalde. Die Teilflächen Grabkoer Seewiese, Maschnetzenlauch und Torfteich werden durch den nahegelegenen Tagebau Jänschwalde in ihren Wasserständen beeinflusst, was eine besondere Schutzarbeit erfordert.

Moore und Moorwälder sind europaweit aufgrund von Entwässerungen und Torfabbau vom Verschwinden bedrohte Lebensräume. Brandenburg trägt daher eine besondere Verantwortung für ihren Schutz - insbesondere für Moore, in denen typische und oftmals vom Aussterben bedrohte Arten wie der Sonnentau nachgewiesen wurden.

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Verfahrensbeauftragter Ulrich Schröder
Tel.: 0355 4763664
ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de
www.natura2000-brandenburg.de



Planungsgemeinschaft ecostrat und lutra
Gabriele Weiß (ecostrat)
Tel.: 0336 740528
gabriele.weiss@ecostrat.de
Michael Striese (lutra)
Tel.: 035895 50389



Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Inhaber von Pässen

Vorbemerkung

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen.

Die Passpflicht nach dem Paßgesetz (PaßG) erfüllt, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des PaßG besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht. Die Passpflicht kann darüber hinaus auch erfüllt werden durch die nach § 7 der Passverordnung zugelassenen Ausweise als Passersatz.

Wer seine Verpflichtung, einen Pass zu besitzen, nicht erfüllt oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Guben-Service Center
Gasstraße 4
03172 Guben
03561 6871 0
Service-center@guben.de

Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern
03561 55620
gemeinde@schenkendoebern.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Gabriele Fuhrmann
Stadtverwaltung Guben
Gasstraße 4
03172 Guben
fuhrmann.g@guben.de

Monika Otto
Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
3172 Schenkendöbern
steueramt@schenkendoebern.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Passbehörde verarbeitet nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 22 Abs. 1 PaßG personenbezogene Daten der Passinhaber und speichert diese im Passregister zum Zwecke der Ausstellung der Pässe, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Pass-/Ausweisinhabers und zur Durchführung des PassG.

Die Passbehörde verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DS-GVO in Verbindung mit § 4 PaßG das Lichtbild sowie die Fingerabdrücke der betroffenen Person. Diese Daten werden bei der passpflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke sowie der in § 4 Abs. 3 PaßG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Passes.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten des Passinhabers werden an den Passhersteller zum Zweck der Herstellung des Passes übermittelt.

Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Pass oder mit Hilfe des Passes dürfen ausschließlich erfolgen durch Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind sowie durch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und Berechtigungen.

Die Passbehörde darf nach Maßgabe des PaßG an andere öffentliche Stellen aus dem Passregister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten im Passregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Für die Passbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203 356-0, Telefax: 033203 356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung für Inhaber von Personalausweisen

Vorbemerkung

Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. Sie müssen ihn auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde vorlegen und es ihr ermöglichen, ihr Gesicht mit dem Lichtbild des Ausweises abzugleichen. Die Ausweispflicht erfüllt auch, wer einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes besitzt, ihn auf Verlangen vorlegt und den Lichtbildabgleich ermöglicht.

Wer seine Verpflichtung, einen Ausweis zu besitzen nicht erfüllt oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro belegt werden.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Stadt Guben - Service Center
Gasstraße 4
03172 Guben
03561 6871 0
service-center@guben.de
Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern
03561 55620
gemeinde@schenkendoeborn.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Gabriele Fuhrmann
Stadtverwaltung Guben
Gasstraße 4
03172 Guben
fuhrmann.g@guben.de
Monika Otto
Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern
steueramt@schenkendoeborn.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Personalausweisbehörde verarbeitet nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. b sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. g Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 24 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) personenbezogene Daten der ausweispflichtigen Person und speichert diese im Ausweisregister zum Zwecke der Ausstellung der Ausweise, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung des Ausweisinhabers und zur Durchführung des PAuswG.

Die Personalausweisbehörde verarbeitet nach Art. 9 Abs. 2 Unterabsatz 1 Buchst. g DS-GVO in Verbindung mit § 5 PAuswG das Lichtbild sowie auf Antrag die Fingerabdrücke der betroffenen Person. Diese Daten werden bei der ausweispflichtigen Person erhoben und zur Herstellung des Dokuments sowie auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Dokuments verarbeitet. Die Verarbeitung der Fingerabdrücke sowie der in § 5 Abs. 5 PAuswG genannten Daten erfolgt auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Ausweises.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten des Ausweisinhabers werden an den Ausweishersteller zum Zweck der Ausweisherstellung übermittelt. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Ausweis oder mit Hilfe des Ausweises dürfen ausschließlich erfolgen durch Behörden, die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind sowie durch andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben und Berechtigungen.

Die Personalausweisbehörde darf nach Maßgabe des PAuswG an andere öffentliche Stellen aus dem Ausweisregister Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit des Empfängers liegender Aufgaben erforderlich ist.

Nach § 18 PAuswG kann der Personalausweisinhaber, der mindestens 16 Jahre alt ist, seinen Personalausweis dazu verwenden, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen.

5. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten im Ausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen.

Für die Personalausweisbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre.

Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen.

Im Personalausweisrecht gelten folgende weitere Regelungen:

- Personenbezogene Daten beim Sperrnotruf sind 1 Jahr nach ihrer Erhebung zu löschen.
- Beim Sperrlistenbetreiber sind Sperrschlüssel und Sperrsumme 10 Jahre nach deren Eintragung aus der Referenzliste zu löschen.
- Aktualisierungen der Sperrliste werden gespeichert, damit eine Sperrung oder Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises nachgewiesen werden kann. Sie werden 10 Jahre nach ihrer Speicherung gelöscht.
- Ein allgemeines Sperrmerkmal wird 10 Jahre aus der Sperrliste gelöscht, nachdem der Sperrschlüssel beim Sperrlistenbetreiber gespeichert worden ist, oder wenn die Personalausweisbehörde eine Entsperrung vorgenommen hat.
- Der Ausweishersteller speichert die Daten, die im Rahmen des Produktionsverfahrens erlangt oder erzeugt worden sind und der antragstellenden Person zugeordnet werden können, höchstens so lange, bis der Sperrlistenbetreiber den Empfang der Sperrsumme und des Sperrschlüssels und die Personalausweisbehörde den Eingang des Sperrkennworts bestätigt haben. Im Übrigen sind die Daten sicher zu löschen. Der Ausweishersteller führt zur Vermeidung von Doppelungen eine Liste mit Sperrsummen von hergestellten Personalausweisen. Die Sperrsummen in dieser Liste sind zehn Jahre nach ihrer Eintragung zu löschen.

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DS-GVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

7. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203 356-0, Telefax: 033203 356-49, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Organigramm Stadt Guben



